

Grundwasser und Wasserversorgung

V 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Grundwasser ist ein unterirdisches Gewässer und gehört zu den öffentlichen Gewässern. Im Kanton Aargau ist es Sache der Gemeinden, die Wasserversorgung sicherzustellen. Der Kanton hat die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Art. 1, 2 GSchG
Art. 53 KV
§ 114 BauG

Der planerische Schutz des Grundwassers verlangt vom Kanton,

- sein Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einzuteilen und diese in Gewässerschutzkarten darzustellen,
- Grundwasserschutzareale auszuscheiden, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind,
- für die Ausscheidung der Schutzzonen um Quell- und Grundwasserfassungen zu sorgen.

Art. 19–21, 34 GSchG
§ 10 BauG
§ 13 EG UWR
§ 14 EG UWR
§ 26 V EG UWR

Der Kanton sorgt unter anderem dafür, dass:

- einem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen wird als ihm zufließt,
- Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden,
- in Zusammenarbeit mit den Inhabern von Wasserversorgungen die Trinkwasserversorgung in Notlagen entsprechend den definierten Betriebszuständen sichergestellt wird.

Art. 43 GSchG

VTN

Herausforderung

Die bedeutenden Grundwasservorkommen liegen in den Schottern der Talsohlen. Siedlungen, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Materialabbau, Altlasten aber auch die Übernutzung von Grundwasserströmen können das Grundwasser beeinträchtigen.

Am Grundwasser bestehen unterschiedliche Nutzungs- und Schutzinteressen. Durch den Abbau von Kies wird lokal die natürlich gewachsene Schutz- und Filterschicht des Grundwasserleiters entfernt oder durch Material mit geringerwertigen Schutz- und Filterfunktionen ersetzt. Vermehrt wird das Grundwasser auch für thermische Zwecke, zur Kühlung und/oder Beheizung von Gebäuden genutzt. Die verschiedenen Anlagen können sich gegenseitig durch Absenktrichter oder durch Temperaturveränderungen konkurrenzieren.

Durch die anhaltende Versiegelung der Landschaft wird die natürliche Grundwasserbildung eingeschränkt. Im Gegenzug soll heute sauberes Regenwasser nicht mehr in die Kanalisation eingeleitet, sondern auch im Siedlungsgebiet versickert werden (Trennsystem).

Die Grundwasserströme kennen keine Grenzen. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarn ist zwingend (zum Beispiel INTERREG II: Grundwasserleiter Hochrhein, 2001).

Stand / Übersicht

Art. 19 GSchG

Gestützt auf Art. 19 GSchG sind für den Kanton Aargau die Gewässerschutzkarten erstellt worden.

Die Grundwasservorkommen sind in den Grundwasserkarten dargestellt. Durch eine Vielzahl neuer Aufschlüsse, durch Erdwärmesonden- und Grundwasser-Bohrungen, ist das hydrogeologische Bild des Kantons Aargau in vielen Bereichen verfeinert worden. Diese Daten werden in einer Überarbeitung der Karten, die 2009 begonnen wurde, aufgenommen. Mit besseren Grundwasserkarten kann auch dem grossen Interesse an der Energienutzung aus dem Untergrund entsprochen werden.

Anhand von hydrogeologischen Kriterien aktualisiert der Regierungsrat die im Richtplan dargestellte Ausdehnung der kantonalen Interessengebiete für Grundwassernutzung und der vorrangigen Grundwassergebiete von kantonomer Bedeutung. Er überprüft auch, ob die bestehenden Grundwasserschutzareale ihren Zweck noch erfüllen können. Gegebenenfalls sind sie aufgrund der neuen Erkenntnisse anzupassen.

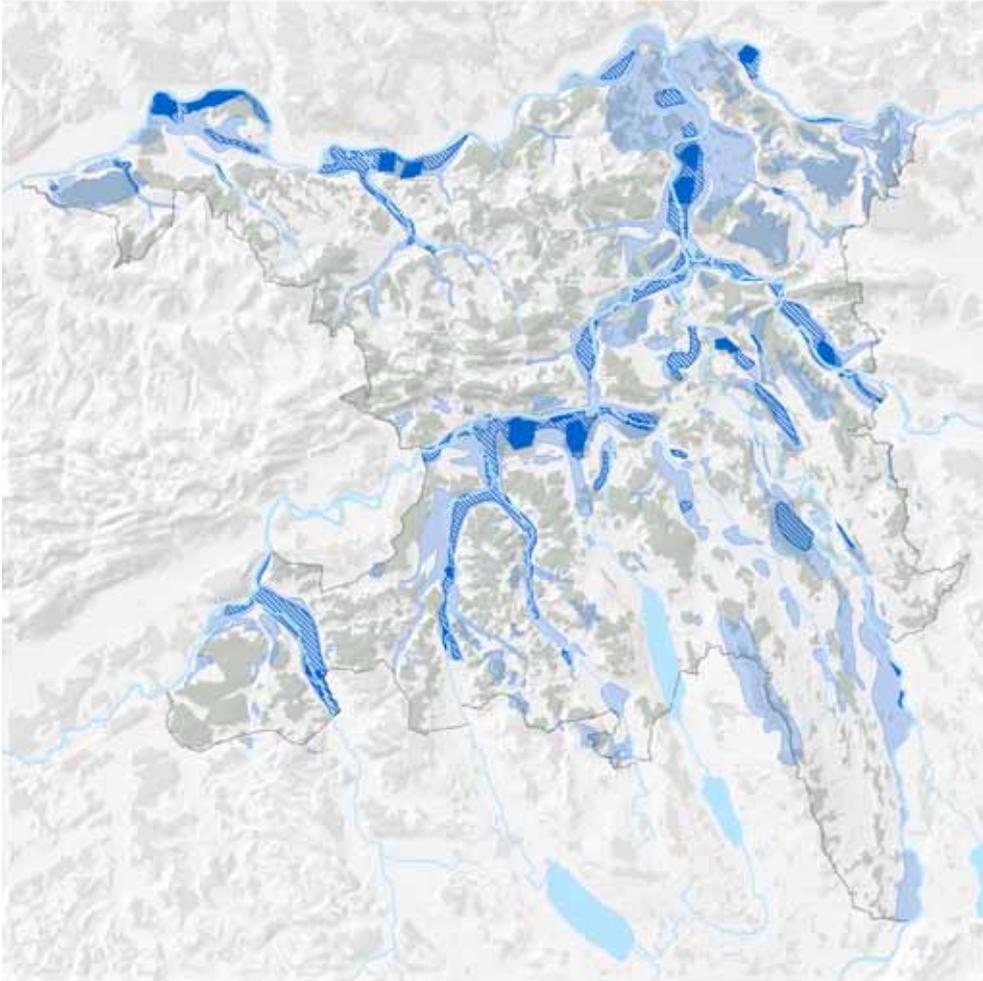
Eine intakte Wasserversorgung ist ein Grundbedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft. Mit dem Leitbild Wasserversorgung Aargau vom September 2007 unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihrer Aufgabe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Das Leitbild zeigt künftige Bedürfnisse auf und weist auf mögliche überkommunale Lösungen (Zusammenschlüsse, Verbände) hin. Es soll den Gemeinden helfen, eine rationelle Wasserversorgung zu betreiben und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Das Inventar der Wasserversorgungsanlagen ist im Wasserversorgungsatlas ersichtlich.

Art. 58 GSchG

Die Wasserversorgungen sind mehrheitlich gut untereinander vernetzt. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei extremen Trockenperioden nur noch vereinzelt zu Engpässen bei der Trinkwasserversorgung kommen wird.

Übersicht Grundwasser



-  Kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung
-  Vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung
-  Kantonales Interessengebiet für Grundwasserschutzareal
-  Wald

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. An einer koordinierten regionalen Grundwasserbewirtschaftung besteht ein öffentliches kantonales Interesse.
- B. Mit dem Schutz des Grundwassers ist die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen. Alle weiteren möglichen Nutzungen des Grundwassers dürfen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen.

Planungsanweisungen

1. Kantonale Interessengebiete für Grundwassernutzung

Richtplan-Gesamtkarte

- 1.1 In den festgesetzten kantonalen Interessengebieten für Grundwassernutzung sichert der Kanton langfristig die Möglichkeit zur Nutzung des Grundwassers.

2. Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung

Richtplan-Gesamtkarte

- 2.1 In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung. Es sind keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig.

3. Kantonale Interessengebiete für Grundwasserschutzareale

Richtplan-Gesamtkarte

- 3.1 Die festgesetzten kantonalen Interessengebiete für Grundwasserschutzareale sind langfristig zu erhalten.

4. Leitbild Wasserversorgung

- 4.1 Das Leitbild Wasserversorgung aus dem Jahr 2007 und dessen Revisionen sind von den Gemeinden als Grundlage für die langfristige Sicherstellung der zukünftigen Trink- und Brauchwasserversorgung zu berücksichtigen.